

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Ministerialdirektor Dr. Alexander Voitl

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration
Herrn Ministerialdirektor Karl Michael Scheufele
Odeonsplatz 3
80539 München

Telefon
089 2306-2343
Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25/26/21 - P 2501 - 1/54

Datum
22. April 2020

Einführung von Kurzarbeit bei den Kommunen hier: Beteiligung der Personalvertretungen

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Scheufele,
lieber Kollege,

vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie wurde durch den Abschluss des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) die Einführung von Kurzarbeit im Bereich kommunaler Arbeitgeber ermöglicht.

Die Einführung von Kurzarbeit unterliegt zwar nicht der förmlichen Beteiligung des Personalrats. Hierfür ist weder eine Mitbestimmung (Art. 75, 75a Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)) noch eine Mitwirkung (Art. 76 BayPVG) des Personalrats vorgesehen.

Die Personalvertretungen sind jedoch bei Einführung von Kurzarbeit im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit gem. Art. 2 Abs. 1 BayPVG einzubeziehen und entsprechend dem ihnen zustehenden Informationsrecht gem. Art. 69 Abs. 2 BayPVG, das Ausfluss des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Hierbei sind insbesondere die durch den TV COVID konkretisierten Informationsrechte der Personalvertretungen (§§ 4 und 10 TV COVID) zu berücksichtigen.

Damit diese dargestellten Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Rahmen der Einführung von Kurzarbeit aufgrund des TV COVID im kommunalen Bereich gewahrt werden, wäre ich dankbar, wenn bei den Kommunen auf die Einhaltung der soeben angeführten Vorschriften hingewirkt wird. Ein vertrauensvolles und konstruktives Zusammenwirken von allen betroffenen Dienststellen mit den jeweiligen Personalvertretungen ist in der derzeitigen Krisensituation von besonderer Bedeutung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine aufgrund der eingeführten Kurzarbeit notwendige neue Festlegung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen oder eine Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage der Mitbestimmung des Personalrats gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayPVG unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirektor